



# REVIER.GESTALTEN

Förderangebot Klimaanpassung im  
Rheinischen Revier – Attraktives und  
resilientes Lebensumfeld gemeinsam  
gestalten

# Inhalt

|                                                                                     |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Vorbemerkungen</b>                                                            | <b>3</b>  |
| <b>2. REVIER.GESTALTEN – Förderangebot<br/>Klimaanpassung im Rheinischen Revier</b> | <b>4</b>  |
| 2.1 Hintergrund und Ziele des Förderangebots                                        | 4         |
| 2.2 Förderkategorie A: Richtlinienförderung                                         | 6         |
| 2.2.1 Antragsberechtigung und Fördergegenstände                                     | 6         |
| 2.2.2 Budget und Geltung des Förderangebots                                         | 7         |
| 2.2.3. Skizzeneinreichung und weiterer Verfahrensablauf                             | 7         |
| 2.3 Förderkategorie B und C:<br>Förderung nach dem Dialogverfahren                  | 7         |
| 2.3.1 Antragsberechtigung und Fördergegenstände                                     | 7         |
| 2.3.2 Bewertungskriterien für Maßnahmen<br>im Dialogverfahren                       | 9         |
| 2.3.3 Budget und Geltung des Förderangebots                                         | 10        |
| 2.3.4. Skizzeneinreichung und weiterer Verfahrensablauf                             | 11        |
| 2.3.5 Antrags- und Bewilligungsverfahren                                            | 14        |
| 2.4 Ansprechpersonen                                                                | 15        |
| <b>3. Anlagen</b>                                                                   | <b>16</b> |
| Anlage 1: Förderkategorie A:<br>Konkretisierung der Fördergegenstände               | 16        |
| Anlage 2: Kriterien zur Bewertung der Strukturwirksamkeit                           | 22        |
| Anlage 3: Prüf- und Bewertungsschema Nachhaltigkeitskriterien                       | 24        |

# 1. Vorbemerkungen

Die Strukturförderung im Rheinischen Revier basiert auf der programmatischen Grundlage des [↗ Wirtschafts- und Strukturprogramm](#). Hierin werden vier Zukunftsfelder definiert, in denen das Rheinische Revier bereits heute große Kompetenzen aufweist: Energie und Industrie, Ressourcen und Agrobusiness, Innovation und Bildung sowie Raum und Infrastruktur.

Mit dem Wirtschafts- und Strukturprogramm haben die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und das Rheinische Revier den inhaltlichen Rahmen und die Ziele für die vom Bund mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vorgegebene Förderkulisse gesetzt. Hierzu gehören die Schaffung und der Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und die Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts, der Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und künftiger demografischer Entwicklungen sowie zusätzlich die räumliche Wirkung unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Anrainerkommunen (Wirkungsraum).

Durch den auf das Jahr 2030 vorgezogenen Ausstieg aus der Kohleverstromung haben sich die Rahmenbedingungen für die Strukturförderung im Rheinischen Revier geändert. Damit der Strukturwandel erfolgreich bewältigt werden kann, wurden umfassende Anpassungen in den Zielsetzungen und Verfahren erarbeitet, um den Strukturwandel im Rheinischen Revier zielorientierter, einfacher und schneller auszugestalten. Mit dem [↗ Reviervertrag 2.0](#) wurden, basierend auf dem [↗ Wirtschafts- und Strukturprogramm](#) sowie dem ersten Reviervertrag, zusätzliche Ziele und Maßnahmen vereinbart und in Form eines [↗ Ziel- und Meilensteinplans Rheinisches Revier für das Jahr 2030](#) konkretisiert.

Mit themenspezifischen Förderangeboten adressiert die Landesregierung gezielt die Bereiche aus dem Ziel- und Meilensteinplan, bei denen verstärkte Anstrengungen notwendig erscheinen, um die für das Jahr 2030 gesetzten Ziele auch tatsächlich erreichen zu können.

## 2. REVIER.GESTALTEN – Förderangebot Klimaanpassung im Rheinischen Revier

### 2.1 Hintergrund und Ziele des Förderangebots

Das Rheinische Revier steht vor einem prägenden Umbruch: Strukturwandel und Klimakrise haben enorme Auswirkungen auf den Lebensraum und die Lebensbedingungen. In einer Region mit ohnehin geringen Niederschlagsmengen pro Jahr und einer dem Landestrend entsprechenden, steigenden Temperaturentwicklung, müssen verstärkt Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel unternommen werden. Entsprechende Maßnahmen bieten jedoch auch die Chance, die Lebensqualität zu verbessern und das Lern- und Arbeitsumfeld aufzuwerten. „Weiche“ Standortfaktoren wie Lebens- und Umweltqualität oder ein vorhandener Schutz von Infrastrukturen vor extremen Wetterereignissen und Naturgefahren können das Lebensumfeld für Fachkräfte attraktiver gestalten, Anreize zur Ansiedlung von Unternehmen stärken und die Wahrnehmung als Wirtschaftsstandort verbessern.

Mit dem vorliegenden Förderangebot werden investive und nicht-investive Maßnahmen zur Verminderung der Verletzlichkeit sowie zum Erhalt und zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels gefördert. Auf diese Weise sollen insbesondere die Klimaresilienz gestärkt und gesteigert und in diesem Zuge Beiträge zum Boden- und Flächenschutz, zum Schutz von Gewässern, zur Biodiversität, zur Umweltgerechtigkeit sowie zur menschlichen Gesundheit bzw. zum Erhalt der Lebensqualität geleistet werden.

Denn die Eingriffe in Natur und Landschaft durch Braunkohletagebaue waren gravierend: Verluste von Flächen mit fruchtbaren Böden sowie Waldflächen, Änderungen im Grundwasserhaushalt und mehr. Mit dem Ausstieg aus der Kohleverstromung wird zudem durch die Reduzierung der Sumpfungswässer eine Neugestaltung der Flüsse und Bäche im Revier erforderlich mit erheblicher Auswirkung auf die Gestaltung eines klimaangepassten Raums, klimaangepasster Städte und Gemeinden. Ziel einer transformativen Strukturpolitik im Rheinischen Revier ist es daher, die Anpassung an den Klimawandel in Städten, Gemeinden und im ländlichen Raum nachhaltig zu verbessern und so insgesamt auch die Region mit einer Modellfunktion für erfolgreiche und gestalterisch attraktive Klimaanpassungsmaßnahmen zu entwickeln. Das macht das Rheinische Revier zukunftssicher durch eine moderne Klimawandelvorsorge sowie lebenswert durch eine lebendige blau-grüne Infrastruktur.

Der Klimawandel hat vielfältige direkte und indirekte Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, das Wohlbefinden, die Natur und die Wirtschaft. Klimaanpassung muss demnach neben dem Klimaschutz bei der Entwicklung des Rheinischen Reviers eine essentielle Rolle spielen. Maßnahmen der Klimaanpassung dienen bspw. dem Schutz des Menschen vor Krankheiten oder sogar hitzebedingten Todesfällen und können für mehr Sicherheit am Arbeitsplatz sorgen. Eine intakte

Natur ist Grundvoraussetzung für eine krisenfeste Gesellschaft. Klimaanpassungsmaßnahmen können die Natur schützen und somit für eine Wahrung wichtiger menschlicher Lebensgrundlagen sorgen. Zudem bietet eine klimaangepasste, durch blau-grüne Infrastruktur gekennzeichnete Umgebung Raum für Freizeitgestaltung und landschaftsorientierte Erholung und wirkt sich wiederum positiv auf die Gesundheit aus. Ein attraktives Lebens- und Arbeitsumfeld sowie die Sicherheit der Gesundheit und des Wohlbefindens stellen wichtige Kriterien bei der Wahl des Wohnortes dar und können den Gewinn von Arbeitskräften unterstützen.

Letztlich sind Klimaanpassungsmaßnahmen auch für das Rheinische Revier als Wirtschaftsstandort notwendig. Folgen des Klimawandels wie Betriebsunterbrechungen, Schäden am Eigentum, Störungen in Lieferketten und an Infrastrukturen mit steigenden Wartungs- und Materialkosten sowie höhere Preise können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder reduziert werden. Durch eine frühzeitige Anpassung der Arbeitsumgebung an die klimatischen Veränderungen können Unternehmen oder Gewerbegebiete gegenüber Wettbewerbern Vorteile erzielen. Daneben eröffnen sich manchem Unternehmen Möglichkeiten, durch Anpassungsmaßnahmen das eigene Image zu verbessern. Standortsicherheit und Anpassungsfähigkeit können zu Qualitätskriterien werden, mit denen sich ein Unternehmen gegenüber Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeitenden profiliert.

Für das Rheinische Revier wurde eine [Klimaanpassungsstrategie](#) erarbeitet, die im Frühjahr 2024 veröffentlicht wurde. Diese Klimaanpassungsstrategie stellt für das Rheinische Revier eine wichtige Grundlage dar, um die Klimaresilienz der Region zu erhöhen und das soziale und wirtschaftliche Gefüge zukunftsfähig und nachhaltig zu gestalten. Die Klimaanpassungsstrategie für das Rheinische Revier kann als regionaler Handlungsrahmen zur Anpassung an den Klimawandel verstanden werden. Durch die Integration von Klimaanpassungsmaßnahmen in sämtliche Handlungsfelder kann das Rheinische Revier seine Klimaresilienz in Zukunft stärken und sich so erfolgreich an die Herausforderungen des Klimawandels anpassen.

Die Leitentscheidung unterstreicht diese Zielsetzungen, indem gefordert wird, dass die Bergbaufolgelandschaft und die angrenzenden Konversionsflächen im Nordrevier als vielfältiger Zukunftsraum zu entwickeln sind. Sie führt weiter aus, dass hier insbesondere eine nachhaltige und raumverträgliche Entwicklung erfolgen soll die u. a. einer klimaresilienten und flächensparenden Siedlungsentwicklung der Kommunen dient.

Das Wirtschafts- und Strukturprogramm (WSP) stellt die Bedeutung der Klimaanpassung in der Region heraus und fordert nicht nur eine Verbreiterung von Fachwissen im Umgang mit Klimawandelfolgen über Vernetzungsprozesse, sondern auch die Umsetzung von konkreten Maßnahmen vor Ort. Die hier geförderten Maßnahmen dienen vor allem zur Umsetzung von Nachhaltigkeit und Resilienz fördernden Zielen der Handlungsfelder „Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz“ sowie

„Blau-grüne Infrastrukturen“ des Wirtschafts- und Strukturprogramms für das Rheinische Zukunftsrevier.

Im Folgenden werden drei Förderkategorien vorgestellt, mittels derer die oben genannten Ziele in zwei unterschiedlichen Verfahren erreicht werden sollen: Förderkategorie A (2.2) ist eine Richtlinienförderung im Sinne einer Breitenförderung, Förderkategorien B und C (2.3) sind weniger standardisiert und erfolgen nach dem sogenannten Dialogverfahren.

## **2.2 Förderkategorie A: Richtlinienförderung**

Es werden standardisierte Einzelmaßnahmen im Rahmen einer vereinfachten Richtlinienförderung gefördert. Ein Dialogverfahren ist für diese Förderkategorie A nicht erforderlich.

### **2.2.1 Antragsberechtigung und Fördergegenstände**

#### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt im Sinne dieses Förderangebots sind die Stadt Mönchengladbach, die Städteregion Aachen, die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Rhein-Erft-Kreis, der Rhein-Kreis Neuss sowie alle Kommunen dieser Kreise und Gemeindeverbände, wie Zweckverbände, und deren Eigengesellschaften und kommunale Unternehmen.

#### **Fördergegenstände**

Zuwendungsfähig sind investive und investitionsvorbereitende Vorhaben im Rheinischen Revier, die der Klimaanpassung und somit einer verbesserten Resilienz und Risikoprävention gegenüber Klimawandelfolgen dienen.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- a. Entsiegelung befestigter oder (teil-)versiegelter Flächen,
- b. Begrünung von Dächern oder Fassaden,
- c. Pflanzung standortgerechter, klimaresilienter Baum- und Straucharten,
- d. Herstellung von Anlagen zur Regenwasserversickerung, -speicherung und -nutzung sowie weitere Maßnahmen zur Bewässerung von Grünflächen (nach dem „Schwammstadt-Prinzip“),
- e. Herstellung von Anlagen und Systemen, die dem gezielten Ableiten oder Rückhalten von Sturzfluten dienen,
- f. Errichtung von Trinkwasserbrunnen,

- g. Verschattungselemente,
- h. Schulhof-/Kitahof-Umgestaltung durch das Anlegen eines Schul-/Kitagartens, Anlegen von grünen Klassenzimmern, Entsiegelung von Schul- und Kitahöfen,
- i. Klimaangepasste Entwicklung von Fließgewässern

Konkretisierende Ausführungen zur Gestaltung der Maßnahmen entnehmen Sie bitte Anlage 1.

Die Maßnahmen einer Gemeinde sollen möglichst gebündelt beantragt werden.

### **2.2.2 Budget und Geltung des Förderangebots**

Für dieses Förderangebot stehen 20 Millionen Euro zur Verfügung.

Der Förderzugang erfolgt über die Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen.

### **2.2.3. Skizzeneinreichung und weiterer Verfahrensablauf**

Anträge können über die Plattform [rheinischesrevier.web](https://www.rheinischesrevier.web) eingereicht werden. Nach eingehender Antragsprüfung durch die Bezirksregierung Köln stellt diese dem Vorhabenträger einen entsprechenden Bescheid aus.

## **2.3 Förderkategorie B und C: Förderung nach dem Dialogverfahren**

### **2.3.1 Antragsberechtigung und Fördergegenstände**

#### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt im Sinne dieses Förderangebots sind die Stadt Mönchengladbach, die Städteregion Aachen, die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Rhein-Erft-Kreis, der Rhein-Kreis Neuss sowie alle Kommunen dieser Kreise, Gemeindeverbände, wie Zweckverbände, sowie weitere Vorhabenträger, soweit die durchgeführte Maßnahme eine öffentliche Aufgabe erfüllt. Das bedeutet, dass die durchgeführte Maßnahme nicht in erster Linie dem wirtschaftlichen Vorteil des Vorhabenträgers dient, sondern dass sie ganz überwiegend einen Beitrag zur Bewältigung der Klimafolgen für die Sitzkommune leistet.

#### **Fördergegenstände**

Zuwendungsfähig sind investive und nicht-investive Vorhaben im Rheinischen Revier, die der Klimaanpassung und somit einer verbesserten Resilienz und Risikoprävention gegenüber Klimawandelfolgen dienen. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Sensibilisierung der

Bevölkerung in Hinblick auf Klimafolgen und entsprechende Klimaanpassungsaktivitäten, inkl. Möglichkeiten zur Eigenvorsorge aller Bürgerinnen und Bürger.

Förderkategorie B: Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus bestehenden Klimaanpassungskonzepten oder anderen Planungsgrundlagen herleiten und begründen lassen.

Die Herleitung und Begründung des Bedarfs zur Umsetzung der beantragten Maßnahmen kann beispielsweise erfolgen durch entsprechende inhaltliche Verweise auf:

- a. ein vorliegendes Klimaanpassungskonzept,
- b. ein vorliegendes Teilkonzept mit dem Schwerpunkt „Anpassung an den Klimawandel“,
- c. ein Kapitel zur Klimaanpassung in einem vorliegenden Klimaschutzkonzept,
- d. eine Stadtklimaanalyse oder ein Stadtklimagutachten, eine siedlungsklimatische Modellierung, eine Klimafunktionskarte oder Planungshinweiskarte Stadtklima.

Auch thematische Karten aus dem Klimaatlas des LANUV, die einen Klimaanpassungsbedarf darlegen, können zur Begründung herangezogen werden.

Des Weiteren sind auch Maßnahmen aus integrierten Stadtentwicklungskonzepten (ISEK), städtebaulichen Rahmenplänen und sektoralen Fachkonzepten (z. B. Konzepte zur Grün- und Freiflächenentwicklung und zur wassersensiblen Stadt) zuwendungsfähig, sofern die Maßnahmen eindeutig einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

Gefördert werden auch die vorbereitenden Analysen und Planungen sowie das Projektmanagement für die Maßnahmen, die umgesetzt werden sollen. Der Flächenerwerb ist entlang der entsprechenden Richtlinie ebenfalls förderfähig.

Die Projektauswahl erfolgt nach dem Dialogverfahren. Projektskizzen können über die Plattform [rheinischesrevier.web](http://www.rheinischesrevier.web.nrw.de/onlineantrag#login) eingereicht werden ([www.rheinischesrevier.web.nrw.de/onlineantrag#login](http://www.rheinischesrevier.web.nrw.de/onlineantrag#login)).

Förderkategorie C: Weitere Klimaanpassungsmaßnahmen mit Bezug zu Wasser und Boden

Nach dieser Kategorie können Klimaanpassungsmaßnahmen mit Bezug zu Wasser- und Bodenmaßnahmen im Rheinischen Revier gefördert werden, soweit sie eine öffentliche Aufgabe erfüllen. Auch muss eine Plausibilisierung erfolgen, dass die Umsetzung und Durchführung der Maßnahme bis Ende 2029 gesichert ist. Hierzu bedarf es einer

formlosen Eigenerklärung der Antragstellenden im Zuge der Skizzen-erstellung bzw. -einreichung. Solch eine Plausibilisierung gilt als gegeben, wenn die Klimaanpassungsmaßnahme:

- im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden kann (positives Votum der zuständigen Bezirksregierung erforderlich) oder
- die HOAI-Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) abgeschlossen ist und vorliegt oder
- eine bereits jeweils gültige und notwendige Planfeststellung oder Plangenehmigung vorliegt,
- in die kommunale Bauleitplanung integriert worden ist und ein verbindlicher Bebauungsplan vorliegt (v. a. Entsiegelungsmaßnahmen).

Weitere Klimaanpassungsmaßnahmen können auch die Planung und der Bau von klimaangepasster Versorgungsinfrastruktur sein. Gefördert werden auch die vorbereitenden Analysen und Planungen sowie das Projektmanagement für die jeweiligen Maßnahmen, die umgesetzt werden sollen. Der Flächenerwerb ist entlang der entsprechenden Richtlinie ebenfalls förderfähig.

Die Projektauswahl erfolgt nach dem Dialogverfahren. Projektskizzen können über die Plattform [rheinischesrevier.web](https://www.rheinischesrevier.web) eingereicht werden.

### **2.3.2 Bewertungskriterien für Maßnahmen im Dialogverfahren**

In einer Anlage (max. 10.000 Zeichen) zur Projektskizze sind die nachfolgenden Fragen zu beantworten. Sie dienen der Einordnung eines Vorhabens und als Entscheidungsunterstützung im Rahmen der Prüfung der Förderwürdigkeit.

#### **Inhaltliche Fragen und Bewertungspunkte**

1. Prägnante und verständliche Beschreibung des Vorhabens:  
Was soll gefördert werden und warum?  
In welcher Höhe entstehen Ausgaben und wofür?
2. Darzustellen ist zudem der konzeptionelle Ansatz, damit Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie und die Angemessenheit des Mitteleinsatzes (Kosten- und Nutzenverhältnis) beurteilt werden können.
3. Inwiefern trägt die Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel bei?
4. Auf welche Art und Weise dient das Vorhaben der Attraktivierung des Rheinischen Reviers als Wohn- und Arbeitsstandort?
5. Beinhaltet die Vorhabenbeschreibung eine realistische Zeitplanung für die Beantragung der Förderung sowie Umsetzung der Vorhaben?

### **Kriterien zur Bewertung der Strukturwirksamkeit**

In der Projektskizze ist vorgesehen, dass die Vorhabenträger beschreiben, wie die unten aufgeführten Kriterien zur Bewertung der Strukturwirksamkeit erfüllt werden. Es handelt sich um:

6. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
7. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts
8. Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und Berücksichtigung künftiger demographischer Entwicklungen
9. Wirkungsraum: Beitrag zur räumlichen Wirkung im Rheinischen Revier unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Anrainerkommunen

Im Vordergrund steht bei den Klimaanpassungsmaßnahmen in der Regel der Beitrag zur Verbesserung der Attraktivität und Sicherung der Funktionalität des Wirtschaftsstandorts. Ein attraktives Lebensumfeld ist von hoher Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger und somit auch zur Reduzierung des Fachkräftemangels. Aber auch Unternehmen profitieren direkt und wirtschaftlich von einem gut an den Klimawandel angepassten Standortumfeld. Ein lediglich geringfügiger Beitrag zu einem dieser Kriterien stellt nicht zwangsläufig die Strukturwirksamkeit der Maßnahme infrage.

### **2.3.3 Budget und Geltung des Förderangebots**

Für dieses Förderangebot stehen 20 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Förderzugänge richten sich nach der o.g. Förderkategorie.

#### **Förderzugänge Förderkategorie B:**

- Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen
- Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten „STARK“: Für Vorhaben, die über die STARK-Richtlinie gefördert werden sollen, ist die Voraussetzung die Zuordnung zu einem thematisch passenden und mit entsprechendem Budget ausgestatteten Förderschwerpunkt.
- Nicht ausgeschlossen ist die Förderung über weitere, passende Förderrichtlinien des Bundes. In diesem Fall gilt die gleiche Regelung wie für den Förderzugang über die STARK-Richtlinie.

### **Förderzugänge Förderkategorie C:**

- Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen
- Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten „STARK“: Für Vorhaben, die über die STARK-Richtlinie gefördert werden sollen, ist die Voraussetzung die Zuordnung zu einem thematisch passenden und mit entsprechendem Budget ausgestatteten Förderschwerpunkt.
- Förderrichtlinie zur Umsetzung der blauen Infrastruktur im Rheinischen Revier
- Nicht ausgeschlossen ist die Förderung über weitere, passende Förderrichtlinien des Bundes. In diesem Fall gilt die gleiche Regelung wie für den Förderzugang über die STARK-Richtlinie.

Einreichungen sind laufend möglich. Für die Auswahl im ersten Fördergespräch werden Skizzen berücksichtigt, die bis zum 30. April 2025 eingegangen sind.

Für investive Fördermaßnahmen gilt, dass eine Förderung zunächst auf die erste Förderperiode beschränkt ist. Das bedeutet:

- Investive Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2026 bewilligt worden sein.
- Investive Maßnahmen müssen bis 31. Dezember 2029 abgeschlossen sein.

### **2.3.4 Skizzeneinreichung und weiterer Verfahrensablauf**

#### **Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Verfahren**

Für die Maßnahmen der Förderkategorien B und C gilt das Dialogverfahren; dieses beinhaltet u. a.:

- Eine gemeinsame Förderberatung durch die Bezirksregierung Köln und den Projektträger Jülich (PtJ) unter Einbindung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier ist verpflichtend. Sofern das Vorhaben keine investiven Bestandteile hat, kann die Beratung durch PtJ alleine durchgeführt werden.
- Im Nachgang zur Skizzeneinreichung erfolgt ein Fördergespräch, das ein Votum zur Folge hat. Sollte ein positives Votum für eine Antragstellung erfolgen, gilt dieses Votum sechs Monate ab Fördergespräch. Verzögerungen, die der Vorhabenträger nicht zu verantworten hat, führen nicht zu einem Wegfall des Votums.

Soweit die Förderung nach der Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen NRW oder der Förderrichtlinie zur Umsetzung der blauen Infrastruktur im Rheinischen Revier erfolgen soll, entfällt das Dialogverfahren.

## Einreichung und weiterer Verfahrensablauf

Die Einreichung der Projektskizze erfolgt über das Online-Portal [rheinischesrevier.web](https://www.rheinischesrevier.web). Nach erfolgter Registrierung ist die Anmeldung mit einem persönlichen Benutzerprofil im System möglich, um die Projektskizze einzureichen.

Wird für die Förderkategorie C die Förderrichtlinie zur Umsetzung der blauen Infrastruktur im Rheinischen Revier genutzt, erfolgt die Bewilligung ohne Dialogverfahren durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Für die Förderkategorien B und C ist ansonsten der folgende Ablauf relevant:

Die eingereichte Kurzskeizze wird je nach Förderzugang durch die Bezirksregierung Köln und/oder den Projektträger Jülich (PtJ) einer Vorprüfung unterzogen.

Allen Vorhaben wird in Abhängigkeit vom Förderzugang ein Prozessführender für Förderfragen zugeordnet („Prozessführender“). Die Prozessführenden benennen für jedes Vorhaben eine Ansprechperson, bei der sich die Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger nach dem Stand ihres Vorhabens erkundigen können. Prozessführende sind

- für die Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohlereionen in Nordrhein-Westfalen: Bezirksregierung Köln,
- für die Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten „STARK“: Projektträger Jülich.

Die Vorprüfung umfasst insbesondere die Aspekte der Strukturwirksamkeit und Prüfung des möglichen Förderzugangs. Zudem soll auf bereits erkennbare fördertechnische Probleme hingewiesen und es sollen Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Das Ergebnis der Vorprüfung wird in einer schriftlichen Ersteinschätzung festgehalten und dient als Grundlage für das anschließende Fördergespräch. Nach erfolgter Vorprüfung lädt die Zukunftsagentur Rheinisches Revier zu einem Fördergespräch ein. Daran nehmen grundsätzlich Vertreterinnen und Vertreter der Zukunftsagentur, des PtJ und der Bezirksregierung Köln sowie des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, der Stabsstelle Strukturwandel Rheinisches Revier und die Vorhabenträgerin bzw. der Vorhabenträger teil.

Inhalt des Fördergesprächs ist der folgende Punkt:

1. Erörterung der [Strukturwirksamkeit](#) mit Bezug zum Wirtschafts- und Strukturprogramm sowie zu den Revierverträgen

Wird das Vorhaben als strukturwirksam eingeschätzt, beinhaltet das Fördergespräch auch folgende Punkte:

2. Ersteinschätzung des Innovationsgehalts und der Ambition des Vorhabens in Relation zur Entwicklung der Klimaanpassungsfähigkeit der eigenen Gebietskörperschaft
3. Erörterung der bestehenden Förderzugänge, der zuwendungsrechtlichen Rahmenbedingungen und der Projektbausteine, die nicht förderfähig sind, Klärung der Gesamtfinanzierung
4. Darlegung der Qualitätsanforderungen an die Vertiefung der Skizze in Richtung eines antragsnahen Konzepts auch hinsichtlich eines identifizierten Förderzugangs
5. ggf. Empfehlungen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit

Vorhaben, die aufgrund der Erörterung im Fördergespräch als nicht strukturwirksam und/oder nicht ausreichend ambitioniert eingeschätzt werden bzw. die keine Aussicht auf eine Förderung haben, werden nicht in das Verfahren aufgenommen.

Vorhaben, die aufgrund der Erörterung im Fördergespräch als strukturwirksam und ausreichend ambitioniert eingeschätzt werden sowie Aussicht auf eine Förderung haben, nehmen am weiteren Verfahren teil. Die Vorhabenträgerinnen und -träger werden in diesen Fällen aufgefordert, ein vertiefendes, antragsnahes Konzept im Antragsformular einzureichen.

Eine Einreichung von antragsnahen Konzepten ohne vorgeschaltetes Fördergespräch ist nicht möglich.

Die Prüfung des antragsnahen Konzepts umfasst:

- die Bewertung von Antragsreife, Förderwürdigkeit, Strukturwirksamkeit einschließlich der **Nachhaltigkeit** und der Umsetzungsperspektive,
- die Einschätzung des Beitrags zum Wirtschafts- und Strukturprogramm 1.1 und zu den Revierverträgen,
- die Bewertung des Innovationsgehalts und der Ambition in Relation zur Entwicklung der Klimaanpassungsfähigkeit der eigenen Gebietskörperschaft und
- eine grundsätzliche fördertechnische Einschätzung zum Förderzugang und zu den konkreten Fördergegenständen.

Bei positivem Ausgang der Prüfung stellt der Aufsichtsrat der Zukunftsagentur im Anschluss den „Regionalen Konsens“ fest, wenn das Vorhaben nach seiner Einschätzung strukturwirksam ist und ein geprüfter grundsätzlicher Förderzugang vorliegt. Wird der „Regionale Konsens“ durch den Aufsichtsrat festgestellt, empfiehlt er dem Land das Vorhaben zur Förderung. Nach einem Umsetzungs- und Budgetfreigabe-Beschluss durch das Land geht das Vorhaben in die Antrags- und Bewilligungsphase über.

### 2.3.5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Ggf. ist für die ausgewählten Projekte die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bund erforderlich oder es ist ein Beschluss des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums einzuholen. Dieses wird über die Stabsstelle Strukturwandel Rheinisches Revier herbeigeführt. Liegt das Einvernehmen bzw. der Beschluss vor, wird die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger zur Antragsstellung aufgefordert.

#### Allgemeine Hinweise

Die Ausgestaltung des Bewilligungsprozesses richtet sich nach den jeweils zur Anwendung kommenden zuwendungsrechtlichen Bestimmungen, die je nach erfolgreich identifiziertem Förderzugang variieren.

Die Bewilligung für Vorhaben mit einem Förderzugang über die *Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen* erfolgt durch die Bezirksregierung Köln im Einklang mit den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts, nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen.

Die Bewilligung für Vorhaben mit einem Förderzugang über die *Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten „STARK“* erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Der Fördersatz variiert nach identifizierten Förderzugängen und den spezifischen Rahmenbedingungen der Antragstellenden.

Zudem ist eine mögliche Einschränkung der Beihilfeintensität durch das europäische Beihilferecht zu beachten. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen und der verfügbaren Haushaltsmittel. Für Projektideen, die dem Aufbau von dauerhaften Strukturen oder Angeboten dienen, besteht kein Anrecht auf Anschlussförderung oder institutionelle Förderung.

## 2.4 Ansprechpersonen

Bei Fragen zu allen Förderkategorien (A, B und C) bzw. zur Terminabstimmung für die verpflichtende Förderberatung in den Förderkategorien B und C im Vorlauf zur Skizzeneinreichung stehen Ihnen nachfolgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:

### **Bezirksregierung Köln**

Dezernat 37 mit Dezernaten 51, 52 und 54

in Köln bzw. Bezirksregierung Düsseldorf

Tel.: (0221) 147-2037

[foerderbausteine.dezernat37@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:foerderbausteine.dezernat37@bezreg-koeln.nrw.de) (Förderkategorie A)

[dezernat37@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:dezernat37@bezreg-koeln.nrw.de) (Förderkategorien B und C)

### **Für den Förderzugang Bundesprogramm STARK:** Projektträger

Jülich (PtJ)

Team Rheinisches Revier

[ptj-reviergestalten@fz-juelich.de](mailto:ptj-reviergestalten@fz-juelich.de)

### **Zukunftsagentur Rheinisches Revier**

Frau Ruth Hausmann

Tel.: (02461) 70396-45

[ruth.hausmann@rheinisches-revier.de](mailto:ruth.hausmann@rheinisches-revier.de)

## 3. Anlagen

Anlage 1: Förderkategorie A: Konkretisierung der Fördergegenstände

Anlage 2: Kriterien zur Bewertung der Strukturwirksamkeit

Anlage 3: Prüf- und Bewertungsschema Nachhaltigkeitskriterien

### **Anlage 1: Förderkategorie A: Konkretisierung der Fördergegenstände**

Mit Blick auf die dargestellte Zielsetzung sind folgende Maßnahmen zuwendungsfähig:

#### **a. Entsiegelung befestigter oder (teil-)versiegelter Flächen**

Die Entsiegelung erfolgt zur Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen und zugunsten von Grünflächen.

Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen mit folgenden Zielen:

- Erhöhung der Wasseraufnahmekapazität von Böden,
- Verbesserung der Regenwasserversickerung,
- Reduzierung von Hochwasserspitzen,
- Reduzierung von Hitzestress oder Lufttrockenheit,
- Reduzierung der Bodensuffosion und -erosion,
- Erhöhung der natürlichen Kühlfunktion der Böden oder
- Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes

Die Maßnahmen sind so zu gestalten, dass die bestehende Regenwasserableitung von versiegelten Flächen (über Kanäle, Abzugsgräben) durch eine flächige Versickerung ersetzt oder entlastet wird.

Die Fläche darf nicht mehr an eine Kanalisation angeschlossen sein (dezentrale Niederschlagsversickerung). Es können nur Flächen mit Entsiegelungspotenzialen entsiegelt werden. Dazu zählen:

- Straßenverkehrsflächen (Straßen, Wege, Parkplätze, Haltestellen),
- Öffentliche Plätze (Fest-, Marktplätze) und Fußgängerzonen,
- Schulhöfe, versiegelte Flächen in Kindergärten/-tagesstätten,
- Grün- und Sportanlagen,
- Siedlungs- und Gewerbebrachen, Konversionsflächen,
- Infrastruktureinrichtungen,
- Bauliche Anlagen im Außenbereich

Ebenfalls zuwendungsfähig ist die Entsiegelung einer bislang wasserundurchlässig befestigten Fläche (z. B. Parkplatz, Wohnhof u.ä.), welche anschließend eine wasserdurchlässige Oberfläche (z. B. Rasen, wassergebundene Deckschichten, Sickerpflaster, Fugenpflaster oder Rasengittersteine) erhält. Die Fläche kann als Stellplatz, Aufenthaltsfläche oder auch als ökologisch höherwertige Grünfläche ausgestaltet werden. Es erfolgt keine gezielte weitere Beaufschlagung mit Niederschlagsabflüssen umliegender Flächen.

Entsiegelungsflächen sollten mindestens eine zusammenhängende Fläche von 250 m<sup>2</sup> haben, welche durch Grundstückseinfahrten, Straßen- oder Wegquerungen oder schon bestehende entsiegelte Flächen unterbrochen sein kann, oder – wenn keine zusammenhängende entsiegelte Fläche von 250 m<sup>2</sup> nachgewiesen werden kann – mindestens eine entsiegelte Gesamtfläche von 1.000 m<sup>2</sup> aufweisen. Die Flächen sind möglichst naturnah zu gestalten.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der entsiegelten und begrünt Fläche. Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Höhe im Einzelfall mehr als 12.500 Euro pro Antrag beträgt.

### **b. Begrünung von Dächern oder Fassaden**

Die Begrünung erfolgt auf kommunalen Gebäuden durch eine Bepflanzung mit vorrangig mehrjährigen standortgerechten, heimischen oder trockenresistenten Pflanzenarten (siehe auch <https://www.gebaeudegruen.info/service/downloads/bugg-fachinformation>).

Für eine extensive **Sedum-Kraut Dachbegrünung** müssen die Pflanzen auf einer Substratschicht von mindestens 8-12 cm gepflanzt werden oder die Dachbegrünung muss mit einem Aufbau mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,3 hergestellt werden. Das betrifft die Gesamtdicke der Speicher- und Substratschicht beziehungsweise die Konstruktion des Aufbaus.

Für eine **intensive Dachbegrünung** sollten die Pflanzen auf einer Substratschicht von 15-200 cm gepflanzt werden.

Förderfähig sind:

- alle Baukosten ab Oberkante der Dachabdichtung die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme stehen, bzw. bei der nachträglichen Einrichtung eines Wurzelschutzes und/oder der Verbesserung der Tragfähigkeit (Statik) entstehen,
- die Kosten der Fertigstellungspflege

Dachbegrünungen mit Wasserrückhalt und Abflussverzögerung sind auf 0° bis 5° geneigten Dächern mit Retentionselementen von mindestens 6 cm auszuführen. Hierbei ist eine Permanentwasserspeicherung für die Bewässerung der Begrünung vorzusehen, alternativ können auch entsprechende Tropfschläuche für Grauwassernutzung eingesetzt werden. Zuwendungsfähig ist die Anschaffung und der Einbau von Regenwasserspeichern wie Zisternen, Regentanks und Regentonnen ab einem Volumen von 950 Litern.

Dachflächen müssen an die Kanalisation angeschlossen sein.

Für eine **bodengebundene Fassadenbegrünung** werden Kletterpflanzen mit Stütze (selbstklimmende Pflanzen an der Wand oder Pflanzen mit einem Gerüst als unterstützender Kletterhilfe) gefördert.

Förderfähig sind auch die Bodenaufbereitung beziehungsweise der Bodenaustausch sowie vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen, aber nicht die Fassadensanierung.

Für eine **wandgebundene Fassadenbegrünung** werden die geeigneten Pflanzen sowie benötigte Pflanzkübel, sonstige Module, die bereits Substrat und Pflanzen enthalten und die Konstruktion bzw. das Gerüst als Kletterhilfe sowie die Bodeneinbringung gefördert. Bei wandgebundenen Fassadenbegrünungen ist der Nachweis zu erbringen,

a) dass mindestens 50 Prozent des Niederschlags der angeschlossenen Flächen genutzt, direkt oder indirekt verdunstet, und aus der Kanalisation ferngehalten wird und

b) dass die Nachspeisung aus Trinkwasser nur in längeren, das heißt länger als drei Wochen für den spezifischen Wasserbedarf für den Endzustand je nach Pflanzenart, mindestens jedoch drei Liter pro Quadratmeter und Tag aufsummiert über 21 Tage, Dürreperioden notwendig wird.

Die Dach- oder Fassadenbegrünung darf nicht vorgeschrieben sein (zum Beispiel als Auflage in einem Bebauungsplan, Gründachsatzung, etc.). Chemisches Wurzelgift (Herbizid), Asbest oder PVC dürfen nicht verwendet werden.

Zuwendungsfähig sind auch Ausgaben für Entwurf und Planung.

Innerhalb der Zweckbindungsfrist muss die Dach- und Fassadenbegrünung so gepflegt und betrieben werden, dass die Funktion erhalten bleibt.

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Höhe im Einzelfall mehr als 12.500 Euro pro Antrag beträgt.

### **c. Pflanzung standortgerechter, klimaresilienter Baum- und Straucharten**

Pflanzungen von standortgerechten, klimaresilienten und verdunstungsstarken Baum- und Straucharten auf Grundstücken in kommunalem Eigentum oder im öffentlichen Raum (Straßenraum, Plätze u.ä.) werden gefördert.

#### **Pflanzung von Einzelbäumen**

Es wird die Pflanzung von Einzelbäumen sowie Sträuchern und Hecken auf öffentlichen Grünflächen gefördert. Für die Pflanzungen sind mindestens die von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) veröffentlichten Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 (2015) und Teil 2 (2010) einzuhalten. Darüber hinaus wird bei bedingt geeigneten oder ungeeigneten Bodenverhältnissen empfohlen, Baumgruben so groß wie möglich anzulegen.

### Pflanzung von **Straßenbäumen**

Gefördert wird die Pflanzung von Bäumen, die in der sogenannten GALK-Straßenbaumliste enthalten sind, welche als anwenderbezogene Empfehlungsliste für die Pflanzung von Bäumen an Stadtstraßen zu verstehen ist. Sie dient als konkrete Entscheidungshilfe bei der Auswahl der entsprechenden Gattungen, Arten und Sorten.

Für die Pflanzungen sind die von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) veröffentlichten Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 (2015) und Teil 2 (2010) als Mindestmaß einzuhalten. Über die FLL-Empfehlungen hinausgehend sind Baumgruben mit einem Mindestvolumen von 36 Kubikmetern anzustreben. Geringere Größen sind zu begründen. Straßenbäume sind in durchgehenden insektenfreundlichen Grünstreifen anstatt einzelnen Baumgruben zu pflanzen. In begründeten Ausnahmefällen können Pflanzungen in einzelnen Baumgruben erfolgen, dann sind die Baumscheiben ebenfalls zu begrünen und insektenförderlich zu gestalten.

Grünstreifen und Baumscheiben sollten in der Regel an Maßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Bodenverdichtungen durch Begehung oder Befahrung des Wurzelraums gekoppelt sein, beispielsweise durch Poller, Pfähle oder Baumschutzbügel.

Bei begründetem Bedarf kann eine Verlegung von Leitungen gefördert werden, um ausreichenden Wurzelraum zu schaffen.

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Höhe im Einzelfall mehr als 12.500 Euro pro Antrag beträgt.

### **d. Herstellung von Anlagen zur Regenwasserversickerung, -speicherung und -nutzung sowie weitere Maßnahmen zur Bewässerung von Grünflächen (nach dem „Schwammstadt-Prinzip“)**

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Bodenverbesserung mit dem Ziel einer deutlichen Erhöhung der pflanzenverfügbaren Wasserspeicherung durch Bodenauftrag oder Lockerung,
- Anlegen von Mulden, Rigolen,
- Bau von unterirdischen Regenwasserzisternen, Tunnelrigolen,
- Grau- und Regenwassernutzung,
- Baumspeicherrigole, Baumrigole mit Speicherelement,
- Maßnahmen zur Schaffung von Verdunstungskühle

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Höhe im Einzelfall mehr als 12.500 Euro pro Antrag beträgt.

### **e. Herstellung von Anlagen und Systemen, die dem gezielten Ableiten oder Rückhalten von Sturzfluten dienen**

Folgende Maßnahmen werden gefördert

- Anlegen von Notwasserwegen (z. B. auf Grundstücken: offene Gräben, Rasenmulden, Pflaster- oder Kastenrinnen; im Straßenraum),
- Bodenschwellen, Flut-/Klappschotts, Dammbalken,
- Druckwasserdichte Fenster,
- Bau von Überflutungs-/Starkregentrückhaltebecken/-anlagen,
- Einbau von Rückstausicherungssystemen

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Höhe im Einzelfall mehr als 12.500 Euro pro Antrag beträgt.

### **f. Errichtung von Trinkwasserbrunnen**

Die Trinkwasserbrunnen sorgen für Abkühlung und/oder Trinkwasserversorgung der Bevölkerung.

Gefördert wird die Aufstellung öffentlicher, sogenannter Trinkwasserlaufbrunnen mit DVGW-zugelassenen oder vergleichbar zertifizierten Bauteilen, bei denen automatische Spülintervalle für die nötige Wasserzirkulation sorgen, um Keimbildung vorzubeugen. Für die weitere Sicherstellung der Hygiene stimmen sich die Kommunen mit den Gesundheitsämtern zur Überwachung und Beprobung ab. Vor diesem Hintergrund sollten die Anlagen an gut frequentierten, öffentlichen Plätzen mit hinreichender Trinkwasserabgabe aufgestellt werden. Die Aufstellung ist beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Nicht in Betracht kommen einfache Trinkwasserzapfstellen an bestehenden Wasserleitungen.

Die Zuwendung beträgt zwischen 8.000 Euro und maximal 15.000 Euro pro Trinkbrunnen. Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Höhe im Einzelfall mehr als 12.500 Euro pro Antrag beträgt.

### **g. Verschattungselemente**

Gefördert werden Maßnahmen zur Verschattung am Gebäude und Maßnahmen zur Verschattung von Aufenthaltsbereichen zum Hitze- und UV-Schutz. Folgende Verschattungselemente an kommunalen Gebäuden oder auf Grundstücken in kommunalem Eigentum:

- a. Außenliegender Sonnenschutz nach DIN 4108-2 Tabelle 7 Zeile 3.1 bis 3.3 (unabhängig von der Art des Antriebs). Dazu gehören Außenjalousien, Fensterläden oder Rollläden sowie Fenster-Markisen, die parallel zu Fenstern in der thermischen Gebäudehülle verlaufen. Zwischen den Scheiben liegende Sonnenschutzvorrichtungen sind ebenfalls förderfähig. Die Einhaltung der Vorgaben der DIN 4108-2:2013-02 zum sommerlichen Wärmeschutz ist durch einen zertifizierten Energieberater nachzuweisen.

- b. Sonnenschutz auf Grundstücken bzw. in Aufenthaltsbereichen außerhalb eines Gebäudes wie z. B. Pavillons, Pergolen, Sonnensegel und Sonnenschirme.

Bei einer Förderung von Versickerungsanlagen muss die Niederschlagswasserbehandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Förderung beinhaltet auch die Kosten für die Montage und Installation sowie die entstehenden Kosten des Energieberaters für Punkt a) außenliegender Sonnenschutz.

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Höhe im Einzelfall mehr als 12.500 Euro pro Antrag beträgt.

#### **h. Schulhof-/Kitahof-Umgestaltung durch das Anlegen eines Schul-/Kitagartens, Anlegen von grünen Klassenzimmern, Entsiegelung von Schul- und Kitahöfen**

Gefördert werden investive Maßnahmen, die zu einer Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen und somit zur Stärkung der Klimaresilienz beitragen können. Das heißt, förderfähige Maßnahmen müssen so ausgestaltet sein, dass sie der Wasserversickerung, -speicherung und/oder der Abmilderung von Hitze dienen. Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Maßnahmen zur Entsiegelung von Schul- oder Kitahöfen,
- Anlegen eines Schul- oder Kitagartens/Biotops/grünen Klassenzimmers/grünen Gruppenraums,
- Anlegen von Mulden/Rigolen zur Regenwasserversickerung und evtl. -speicherung,
- Anlegen von Spiel- und Bewegungsflächen aus strapazierfähigem Rasen,
- Baum- und Strauchpflanzungen,
- Bau von Verschattungsanlagen

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Höhe im Einzelfall mehr als 12.500 Euro pro Antrag beträgt.

#### **i. Klimaangepasste Entwicklung von Fließgewässern**

Gefördert werden Maßnahmen zur Entwicklung klimaangepasster Fließgewässer, für die bereits eine wasserrechtliche Planfeststellung oder Plangenehmigung vorliegt oder die im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden sollen und für die ein positives Votum der zuständigen Bezirksregierung beigebracht wird.

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Höhe im Einzelfall mehr als 12.500 Euro pro Antrag beträgt.

## Anlage 2: Kriterien zur Bewertung der Strukturwirksamkeit

Wesentlich für die erfolgreiche Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier ist die Strukturwirksamkeit der umzusetzenden Vorhaben. Vorhaben sind grundsätzlich strukturwirksam, wenn sie einen Beitrag leisten zu den im Strukturstärkungsgesetz (§ 4 Absatz 2 und 3 InvKG) benannten Kriterien und damit den im Wirtschafts- und Strukturprogramm genannten strukturpolitischen Zielen und Zukunftsfeldern des Rheinischen Zukunftsreviers:

- A. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen: Beitrag zur adäquaten Kompensation für den Verlust von Wertschöpfung sowie Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- B. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts: Beitrag zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts
- C. Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und Berücksichtigung künftiger demographischer Entwicklungen: Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele insgesamt (ökologische, ökonomische und soziale Dimensionen)
- D. Wirkungsraum: Beitrag zur räumlichen Wirkung im Rheinischen Revier unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Anrainerkommunen

Ziel ist es, den im Wirtschafts- und Strukturprogramm vertretenen anspruchsvollen Ansatz, als eine der ersten Regionen erfolgreich den Green Deal umzusetzen, mit einer hohen Glaubwürdigkeit zu versehen und so auch den wirtschaftlichen Erfolg des gesamten Programms zu verstärken.

### A. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Beitrag zur adäquaten Kompensation für den Verlust von Wertschöpfung sowie Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Betrachtet wird die Zahl und Qualität der geschaffenen und erhaltenen Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie der Beitrag zu neuer und erhaltener Wertschöpfung unter Berücksichtigung von:

- Sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Vollzeitäquivalent) o Anzahl o Tarifgebundenheit o Robustheit (in Abgrenzung zu Kriterium C)
- Beitrag zu neuer und erhaltener Wertschöpfung

## **B. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts**

Beitrag zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts. Zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur trägt bei: Die Verbesserung der Unternehmensstrukturen, die Erhöhung der Zahl und Qualität von Gründungen oder der Beitrag zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der industriell zukunftsfähigen Wertschöpfungsketten im Rheinischen Revier.

Zur Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts trägt bei: Die Schaffung neuer Lebensqualität, die Aufwertung von Standortfaktoren zur Attraktivitätssteigerung der Region für Bevölkerung, Unternehmen, Fachkräfte und Gründungen sowie die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen u.a. durch Maßnahmen zur Neuordnung des Raums, Beitrag zu einer europäischen Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit.

## **C. Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und Nutzbarkeit unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen**

Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele insgesamt (ökologische, ökonomische und soziale Dimensionen). Dabei werden die Beiträge zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele sowie die möglichen signifikanten Konflikte mit den Nachhaltigkeitszielen bewertet. Es erfolgt eine Gesamtbewertung der Nachhaltigkeitswirkung: Ziel ist es, den im Wirtschafts- und Strukturprogramm vertretenen anspruchsvollen Ansatz, als eine der ersten Regionen erfolgreich den Green Deal umzusetzen, mit einer hohen Glaubwürdigkeit zu versehen und so auch den wirtschaftlichen Erfolg des gesamten Programms zu verstärken.

## **D. Wirkungsraum: Beitrag zur räumlichen Wirkung im Rheinischen Revier unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Anrainerkommunen**

Beitrag zur räumlichen Wirkung und Bedeutung für die Anrainerkommunen: Ziel ist eine räumlich ausgewogene Realisierung von Projekten im Rheinischen Revier, die den Strukturwandelherausforderungen gerecht wird. Insbesondere die Tagebauanrainer und die Gemeinden mit Standorten von Kraftwerken bzw. Veredelungsbetrieben sollen in die Lage versetzt werden, den Strukturwandel erfolgreich zu bewältigen.

### Anlage 3: Prüf- und Bewertungsschema Nachhaltigkeitskriterien

Das Prüf- und Bewertungsschema dient zur Projektevaluation und bietet den Antragstellenden Orientierung zur Einschätzung, ob die eingereichte Förderskizze „im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie steht und auch unter Berücksichtigung demografischer Entwicklungen nutzbar ist“ (§ 4 Absatz 3 InvKG) und förderfähig nach Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen (Zif. 5.1) ist. Zudem soll das Schema den Antragstellenden Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung des Projekts aufzeigen.

Das Prüf- und Bewertungsschema ist zweistufig angelegt und wird in einer Gesamtbetrachtung zusammengeführt:

- A. In Stufe 1 („SDG positiv“) werden zunächst die möglichen positiven Beiträge des Antrags zur Erreichung der 17 Nachhaltigkeitsziele (mindestens eines) in den Dimensionen abgefragt.
- B. Mit Stufe 2 („Do no significant harm“) soll sichergestellt werden, dass das Projekt keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele hat (Do-no-significant-harm-Prinzip). Signifikant negative Auswirkungen liegen vor, wenn zumindest ein SDG durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird.

Gegebenenfalls können hieraus auch Hinweise auf die Nachqualifizierung von Projektskizzen resultieren.

Bitte beantworten Sie nachfolgende Fragen.

| A. Stufe 1: Positive Beiträge zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele („SDG positiv“)                                                 |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Bitte begründen Sie kurz zu welchem bzw. zu welchen der 17 SDGs Ihr Projekt positiv zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels beiträgt. |            |
| Bezeichnung<br>SDG                                                                                                                    | Begründung |
|                                                                                                                                       |            |

| <b>B. Stufe 2: „Do no significant harm“</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <p>Ökologische Nachhaltigkeit</p> <p>Ist davon auszugehen, dass das Vorhaben (bzw. Vorhabenteile) signifikant negative Auswirkungen hat auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Klimaschutz (SDG 13) oder</li> <li>• bezahlbare, verlässliche, nachhaltige und zeitgemäße Energie (SDG 7) oder</li> <li>• die Anpassung an den Klimawandel (SDG 13) oder</li> <li>• die Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling (SDG 8) oder</li> <li>• die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (SDG 3) oder</li> <li>• den Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (SDG 15, SDG 2) oder</li> <li>• die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserressourcen (SDG 6, SDG 14)?</li> </ul> | <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> |
| <p>Falls ja, machen Sie bitte Vorschläge, wie die signifikant negativen Auswirkungen verhindert werden sollen. Falls nein, können Sie hier Ihre Einschätzung auf freiwilliger Basis erläutern:</p><br><br><br><br>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                   |

| <b>B. Stufe 2: „Do no significant harm“</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <p>Ökologische Nachhaltigkeit</p> <p>Ist davon auszugehen, dass das Vorhaben (bzw. Vorhabenteile) signifikant negative Auswirkungen hat auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Klimaschutz (SDG 13) oder</li> <li>• bezahlbare, verlässliche, nachhaltige und zeitgemäße Energie (SDG 7) oder</li> <li>• die Anpassung an den Klimawandel (SDG 13) oder</li> <li>• die Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling (SDG 8) oder</li> <li>• die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (SDG 3) oder</li> <li>• den Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (SDG 15, SDG 2) oder</li> <li>• die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserressourcen (SDG 6, SDG 14)?</li> </ul> | <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> |
| <p>Falls ja, machen Sie bitte Vorschläge, wie die signifikant negativen Auswirkungen verhindert werden sollen. Falls nein, können Sie hier Ihre Einschätzung auf freiwilliger Basis erläutern:</p><br><br><br><br>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                   |

| <b>B. Stufe 2: „Do no significant harm“</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| <p>Ökonomische Nachhaltigkeit</p> <p>Ist davon auszugehen, dass das Vorhaben (bzw. Vorhabenteile) signifikant negative Auswirkungen hat auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das nachhaltige Wirtschaftswachstum (SDG 8) oder</li> <li>• die produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit (SDG 8, SDG 1) oder</li> <li>• die belastbare Infrastruktur, nachhaltige Industrialisierung und Innovationen (SDG 9) oder</li> <li>• die nachhaltigen Konsum- und Produktionsmuster (SDG 12)?</li> </ul> | <p>o Ja</p> <p>o Nein</p> |
| <p>Falls ja, machen Sie bitte Vorschläge, wie die signifikant negativen Auswirkungen verhindert werden sollen. Falls nein, können Sie hier Ihre Einschätzung auf freiwilliger Basis erläutern:</p><br><br><br><br>                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                           |
| <p>Soziale Nachhaltigkeit</p> <p>Ist davon auszugehen, dass das Vorhaben (bzw. Vorhabenteile) signifikant negative Auswirkungen hat auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gleichstellung, Geschlechtergerechtigkeit (SDG 5) oder</li> <li>• die Bildung (SDG 4) oder</li> <li>• sichere, widerstandsfähige und nachhaltige Städte und Siedlungen (SDG 11)?</li> </ul>                                                                                                                                      | <p>o Ja</p> <p>o Nein</p> |
| <p>Falls ja, machen Sie bitte Vorschläge, wie die signifikant negativen Auswirkungen verhindert werden sollen. Falls nein, können Sie hier Ihre Einschätzung auf freiwilliger Basis erläutern:</p><br><br><br><br>                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                           |

# Impressum

**Herausgeber:**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf

**Bild:**

Titelbild: © BraveSpirit (generiert mit KI) - stock.adobe.com

**Redaktion:**

Dr. Sabine Stuart-Hill  
Referat VIII-5 im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV)

**Mediengestaltung:**

Projekträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH

Dieses Förderangebot ist auf der [Homepage](#) der Zukunfts-  
agentur Rheinisches Revier als PDF-Dokument abrufbar.

**Hinweis**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.